



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Arbeitsschutz | Postfach 90 02 36 | 14438 Potsdam

Landesamt für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und
Gesundheit
Abteilung Arbeitsschutz

ROB Abbruch GmbH
Zeppelinstr. 1
12529 Schönefeld

Horstweg 57
14478 Potsdam

Bearb.: Frau Dr. Rathsack
Gesch-Z.: 071-A_310-3021/2025-
5223/001

(Bitte stets angeben)
Telefon: 03318683-241
Telefax: 0331 27548-1827

<https://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>
office.ost@lavg.brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 27.10.2025

Zulassung für Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos gem. § 11a Absatz 3 Gefahrstoffverordnung i.V.m. Anhang 1 Nr. 3.4 Gefahrstoffverordnung

Sehr geehrte Herr Dimitrijevic,

Auf Ihren Antrag vom 23.10.2025 ergeht folgender

Bescheid

1. Die Firma ROB Abbruch GmbH erhält die Zulassung für Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos gem. Anhang 1 Nr. 3.4 Gefahrstoffverordnung. Die Zulassung ergeht unter den aufgeführten Nebenbestimmungen.
2. Die Zulassung ist auf 6 Jahre befristet und gilt bis einschließlich 26.10.2031.
3. Die Zulassung zu Ziffer 1 steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
4. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Begründung

Mit Ihrem Schreiben vom 23.10.2025 haben Sie die die Zulassung für Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos beantragt. Der Nachweis einer angemessenen personellen Ausstattung wurde erbracht.

Benannt sind als:

- Sachkundige Verantwortliche Person: Robert Dimitrijevic
- Vertreter der sachkundigen Person: Marko Stankovic

- Sachkundige aufsichtsführende Person: Marko Stankovic
- Gerätetechnische Person: Robert Dimitrijevic
Marko Stankovic
- Zahl der fachkundigen Personen, die Tätigkeiten mit Asbest durchführen: 2

Der Nachweis einer angemessenen sicherheitstechnischen Ausstattung wurde durch Unterlagen, die dem Antrag beigelegt waren, erbracht. Da Sie die personellen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen, war der Bescheid zu erteilen.

II.

Zu 1.: Nach § 11a Absatz 3 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i. V. m. Anhang 1 Nr. 3.4 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung ist die Zulassung zu erteilen, wenn der Arbeitgeber nachgewiesen hat, dass die für diese Tätigkeiten notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung im notwendigen Umfang gegeben ist und die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzzvorschriften gewährleistet ist und keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Arbeitgebers bestehen.

Zu 2.: Nach § 11a Absatz 3 Gefahrstoffverordnung wird die Zulassung für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren erteilt.

Zu 3.: Nach § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird für den Fall, dass die für die Erteilung der Zulassung erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung des Betriebes sich nachträglich ändern, die Zulassung widerrufen.

Zu 4.: Gemäß §§ 12, 15 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) tragen sie die Kosten des Verfahrens. Der Kostenbescheid dazu ergeht gesondert und ist diesem Bescheid beigefügt.

Nebenbestimmungen gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg i. V. m. § 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz

1. Jede Änderung gegenüber der mit dem o.g. Antragsschreiben sowie der Nachträge als Zulassungsgrundlage mitgeteilten Organisationsstruktur des Betriebes (z. B. Änderung der Rechtsform, Änderung der Vertretungsbefugnis) und/ oder der personellen Ausstattung ist der Zulassungsbehörde umgehend anzugeben.
2. Die für die jeweilige Arbeitsstätte/ Baustelle erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung ist spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeiten in der Anzeige nach § 11a Abs. 4 Gefahrstoffverordnung in Verb. mit Anhang I Nr. 3.5 Gefahrstoffverordnung nachzuweisen. Der Anzeige ist die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung einschließlich des Arbeitsplans sowie der Nachweis der Qualifikation der verantwortlichen und aufsichtführenden Personen beizufügen.
3. Für jede Baustelle ist mindestens ein sachkundiger Aufsichtsführender einzusetzen.
4. Auf jeder Baustelle müssen Abbruch- und Sanierungskräfte beschäftigt werden, die zahlenmäßig und fachlich in der Lage sind, sowohl die Arbeiten sachgerecht und sicher durchzuführen, als auch die erforderliche sicherheitstechnische Ausstattung zu bedienen und zu überwachen.
5. Mit den Arbeiten auf einer Baustelle darf erst begonnen werden, wenn dort die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung vorhanden ist. Das betrifft auch den Ersthelfer.
6. Auf den Baustellen ist das Ergebnis der Prüfung für die eingesetzten lufttechnischen Anlagen (Nachweis der Einhaltung der max. Fasermenge in der nach außen abgegebenen Luft gemäß VDI 3861 Bl. 2) bereitzuhalten und der Kontrollbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das gilt auch für angemietete Geräte.
7. Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest für Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos dürfen nur an Subunternehmen weitergegeben werden, die ebenfalls nach § 11a Absatz 3 Gefahrstoffverordnung i. V. m. Anhang 1 Nr. 3.4 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung zugelassen sind.
8. Werden ausländische Arbeitnehmer beschäftigt, sind alle Unterweisungen, Arbeitsanweisungen, Sicherheitsvorschriften und Anordnungen der Unternehmensleitung sowie der Aufsichtsbehörden in die Sprache der ausländischen Arbeitnehmer zu übersetzen und schriftlich auszuhändigen.

Die sprachliche Verständigung, auch zu Aufsichtsbehörden und Rettungskräften, ist auf der Baustelle durch einen Dolmetscher ständig sicherzustellen.

9. Objektbezogene Unterlagen, Arbeitszeitnachweise, Unterweisungen, Arbeitspläne, Messprotokolle und Aufzeichnungen über besondere Ereignisse sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57, 14478 Potsdam, einzulegen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Dr. Rathsack

Dieses Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

Hinweise

Hinweise zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz:

Diese Zulassung enthebt den Betrieb nicht von seinen Verpflichtungen:

- nach der Baustellenverordnung,
- hinsichtlich der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach §§ 2-5 der Verordnung über arbeitsmedizinische Vorsorge (ArbMedVV),
- eine objektbezogene Unterweisung (§ 14 Gefahrstoffverordnung) durchzuführen und den Nachweis hierüber aufzubewahren.